

Richtlinien über die Bezeichnung von Sonderschulen

vom 25.2.2003.

Schulen der Stadtgemeinde Bremen
und der Stadtgemeinde Bremerhaven

1. Sonderschulen als Förderzentren

- 1.1 Sonderschulen, die sich gem. § 23 des Bremischen Schulgesetzes zu einem Förderzentrum entwickelt haben, führen eine zusätzliche Bezeichnung aus der die Art der Behinderung der Schülerinnen und Schüler hervorgeht, für die es zuständig ist. Es sind dies
 - 1.1.1 das Förderzentrum für die Bereiche Lernen, Sprache und Verhalten
 - 1.1.2 das Förderzentrum für die Bereiche Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung
 - 1.1.3 das Förderzentrum für die Bereiche motorische und körperliche Entwicklung
 - 1.1.4 das Förderzentrum für die Bereiche Krankenhaus- und Hausunterricht
 - 1.1.5 das Förderzentrum für den Bereich sozial-emotionale Entwicklung
 - 1.1.6 das Förderzentrum für den Bereich Schwerhörige und Gehörlose
 - 1.1.7 das Förderzentrum für Blinde und Sehbehinderte
- 1.2 Die Schulen der Ziffern 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.7 weisen zusätzlich die Bezeichnung der Schulart aus, nach deren Lehrplänen sie unterrichten.

2. Schlussbestimmungen

- 2.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2.2 Mit dem in Kraft treten werden die "Richtlinien über die Bezeichnung von Sonderschulen" vom 22.6.1989 aufgehoben.